

Reisekostenordnung des FÖJ-AKTIV e.V.

Die Reisekostenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Reisekostenordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Personen, die im Auftrag des FÖJ-AKTIV e.V. Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben die Möglichkeit auf Erstattung der Kosten.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Fahrtkostenerstattungen sind beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Fahrtkostenerstattungen sind zwei Wochen vor Beginn der Reise zu beantragen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung.
- (4) Wird eine Fahrtkostenerstattung abgelehnt, ist ein Grund anzuführen.
- (5) Eine ressourcenschonende An- und Abreise ist erwünscht.
- (6) Kostengünstige Verkehrsmittel sind zu bevorzugen. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- (7) Reisen mit dem Flugzeug sind nicht erstattungsfähig.
- (8) Übernachtungskosten und Verpflegungskosten sind nicht erstattungsfähig.
- (9) Reisenebenkosten (z. B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung u.Ä.) sind nicht erstattungsfähig.
- (10) Der Vorstand kann die Regelungen zur Fahrtkostenerstattung ändern, um auf ein Verändertes Fahrkartangebot Rücksicht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§2 Erstattungsfähige Reisen

Eine Reise ist erstattungsfähig, wenn sie in der folgenden Tabelle genannt wird. Es gelten die angegebenen Beschränkungen immer innerhalb eines Vereinsjahres. Wenn eine Person die Beschränkung in einer Kategorie erreicht hat, bleibt die Möglichkeit einer Erstattung nach einer anderen Kategorie davon unberührt.

Erstattungsfähige Reisen	
Art und Anlass der Reise	Beschränkung für die Erstattung
Reise eines Vorstandsmitglieds im Rahmen des Amtes	Bis zu 200€ pro Vorstandsamt im Vereinsjahr
Reise eines Voll- oder Ehrenmitglieds zur Repräsentation des Vereins (ausgenommen Vorstandsmitglieder)	Eine Reise pro Mitglied im Vereinsjahr.
Reise eines Voll- oder Ehrenmitglieds als Organisator*in	Pro Veranstaltung bei der der FÖJ-AKTIV e.V. als Veranstalter auftritt und pro mindestens 20 nachgewiesenen Teilnehmer*innen, ist die Reise eines*einer Organisator*in erstattungsfähig.
Reise eines Voll- oder Ehrenmitgliedes zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung	Eine Reise pro Mitglied im Vereinsjahr
Reise einer*einer Referenten*Referentin zu einer Veranstaltung des Vereins	keine

Organisator*in ist, wer diese Veranstaltung oder Aktion plant und dem Verein gegenüber als Hauptansprechperson gegenübertritt.

Referent*in ist, wer wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung ist und nachhaltige Wissens- und Fertigkeitenvermittlung betreibt.



§ 3 Anträge auf Erstattung

- (1) Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist mit dem jeweils gültigen Formular "Fahrtkostenerstattung" einzureichen.
- (2) Die Belege sind im Original und im Falle von Zugtickets abgestempelt beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der*die Antragsteller*in mit seiner*ihrer Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Reise beim Vorstand des FÖJ-AKTIV e.V. einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war

§ 4 Kostenerstattung

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Der FÖJ-AKTIV e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den*die Antragsteller*in bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten wird grundsätzlich nicht gewährt.

- (1) Erstattung von Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
 - a. Die entwerteten Fahrkarten sind binnen vier Wochen im Original nachzureichen.
 - b. Kosten für Sitzplatzreservierungen und Bahnreisen der 1. Klasse werden nicht erstattet.
 - c. Verfügbare Vergünstigungen (z.B. BahnCard) sind zu nutzen.
- (2) Erstattung bei Reisen mit dem PKW:
 - a. Die Erstattung einer Anreise für PKW muss prinzipiell begründet beantragt werden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet (z.B. Materialtransport).
 - b. Als Fahrtstrecke ist die kürzeste mögliche Strecke anzusehen.
 - c. Es werden 0,15€ pro Kilometer erstattet.
 - d. Pro Reise werden maximal 100€ erstattet.
- (3) Erstattung bei Mitfahrgelegenheiten: Wer eine Mitfahrgelegenheit nutzt, hat entweder die Rechnung über die Online-Buchung und eine schriftliche Bestätigung des*der Fahrer*in vorzulegen. Letzteres ist nur mit Namen und Adresse des*der Fahrer*in und dessen Unterschrift gültig.
- (4) Erstattung von Reisen mit sonstigen ressourcenschonenden Verkehrsmitteln (z.B. Fuß, Fahrrad, Boot):
 - a. Als Strecke ist der kürzeste Verkehrsmittelweg auszuwählen.
 - b. Es werden ab dem 5. Kilometer 0,50€ pro Kilometer erstattet.
 - c. Pro Reise werden maximal 100€ erstattet.